

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt Wolmirstedt, ihren gesetzlichen Vertreter oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (2) Die Stadt Wolmirstedt haftet auch nicht für Mängel oder Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Übergabe von Unterlagen durch den jeweiligen Vertragspartner oder auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erfüllung der den Vertragspartnern gemäß dieser Zweckvereinbarung obliegenden Aufgaben zurückzuführen sind.
- (3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt Wolmirstedt wird durch die Vertragspartner von allen Haftungs- und Schadensersatzforderungen, welche sich aus der Anwendung oder der Nichtanwendung des Tarifreue- und Vergabegesetz Land Sachsen-Anhalt ergeben, freigestellt. Diese Freistellung von allen Haftungs- und Schadensersatzforderungen gilt nur für die Ausschreibungen, die in den Geltungsbereich des TVergG LSA fallen und endet mit der abschließenden Klärung aller Problemstellungen im TVergG LSA durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt oder den zuständigen Ministerien.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Wolmirstedt, den

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Rogätz, den

T. Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Barleben, den

F. Nase
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den

S. Müller
Bürgermeisterin

Möser, den

B. Köppen
Bürgermeister

Biederitz, den

K. Gericke
Bürgermeister

Wanzleben-Börde, den

T. Kluge
Bürgermeister

Wolmirstedt, den

F. Wichmann
Verbandsgeschäftsführer